

## **1 3.3.8.3. Kaufvertragsinhalte nennen**

### **1.1 Allgemein**

Der Kaufvertrag ist die weitaus häufigste Vertragsart. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn sich der Verkäufer zur Lieferung der Kaufsache und sich der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises in einer gemeinsamen, übereinstimmenden Willensäußerung bereit erklären. Der Kaufvertrag ist in der Regel formfrei. Er kann sowohl mündlich und schriftlich wie auch durch stillschweigende Willensäußerung abgeschlossen werden. Nur bei bestimmten Verträgen schreibt der Gesetzgeber eine besondere Form vor. Die notarielle Beurkundung ist z.B. beim Kauf von Immobilien erforderlich.

### **1.2 Vertragsinhalte**

Um rechtlich standhafte Kaufverträge als Verkäufer oder Käufer abschliessen zu können, ist es eminent wichtig zu wissen, welche Informationen in den Vertrag gehören. Die meisten Kaufverträge können wie bereits erwähnt formlos abgeschlossen werden, jedoch ist es von Vorteil, bei Verträgen über eine grössere Kaufsumme einen detaillierten Kaufvertrag aufzusetzen. Nachfolgend sind deshalb die wichtigsten Inhaltspunkte für einen Kaufvertrag aufgelistet.

#### **1.2.1 Vertragschliessende Parteien**

Um bei Differenzen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer schnell handeln zu können, ist es notwendig, überhaupt zu wissen, wer die Gegenpartei ist. Deshalb sollten Name und Adresse von Verkäufer und Käufer zwingend festgehalten werden.

#### **1.2.2 Art, Güte und Beschaffenheit des Produkts bzw. der Dienstleistung**

Durch genaue Bezeichnung und Beschreibung wird die Art der Ware festgelegt. Güteklassen, Marken, Gütezeichen, Muster, Proben und Abbildungen definieren die Güte und Beschaffenheit. Wird nichts Besonderes vereinbart, einigt man sich automatisch auf mittlere Beschaffenheit. Daher sollte gerade dieser Punkt genau angeschaut werden.

#### **1.2.3 Preis und Menge**

Durch die Festlegung des Preises und der Menge wird dem Kaufinteressenten deutlich gemacht, zu welchem Betrag er die festgelegte Menge einer Ware erwerben kann. Von dieser Grösse hängen alle weiteren Vertragsinhalte ab.

#### **1.2.4 Verpackungen und Lieferbedingungen**

In den meisten Fällen werden Produktpreise netto kalkuliert. Verpackungs- und Versandkosten müssen also zusätzlich bezahlt werden. Ab welchem Zeitpunkt die Transportkosten auf den Käufer übergehen, wird in den Lieferbedingungen geregelt. Im Kaufvertrag können verschiedene Bedingungen vereinbart werden.

### **Auswirkungen in der Praxis**

Der Käufer sollte sich beim Abschluss des Kaufvertrags immer bewusst sein, wie hoch die zusätzlichen Kosten für die Verpackung und die Lieferungen ausfallen werden. Je nach Art des Kaufobjekts und Länge des Transports können zum Nettopreis noch erhebliche Mehrkosten anfallen. Grundsätzlich können nachfolgende Bedingungen im Vertrag vereinbart werden:

— Ab Werk: der Käufer trägt alle Versandkosten

## Lernender.ch

- Unfrei: der Verkäufer zahlt die Kosten bis zum Versandbahnhof, die Kosten bis zum Bestimmungsort zahlt der Verkäufer
- Frei Waggon und frei Schiff: zusätzlich zu den Beförderungskosten bis zum Bahnhof oder Kai übernimmt der Verkäufer auch die Verladekosten, für die weiteren Kosten kommt der Käufer auf
- Frachtfrei: der Verkäufer trägt alle Kosten, die bis zur Lieferung an den Bestimmungsbahnhof anfallen
- Frei Haus: der Verkäufer übernimmt sämtliche Beförderungskosten

### 1.2.5 Lieferzeit

Die Lieferzeit bestimmt, in welchem Zeitraum oder zu welchem Zeitpunkt der Käufer bereit ist, das Kaufobjekt zu den vertraglichen Bestimmungen in Empfang zu nehmen.

#### Auswirkungen in der Praxis

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Käufer die Leistung sofort verlangen, der Verkäufer sie sofort bewirken. Ist aber eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Käufer die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann. Der Fixkauf verlangt die Lieferung zu einem genau bestimmten Zeitpunkt, der Kaufvertrag steht und fällt somit mit der Einhaltung des Termins. Dafür ist eine eindeutige Fixklausel notwendig wie etwa „Lieferung am [Datum]“. Sollte der Lieferant nicht genau zu diesem vereinbarten Termin liefern können, gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

### 1.2.6 Zahlungsbedingungen

Das Risiko und die Kosten der Zahlung trägt der Käufer. Er hat dafür zu sorgen, dass das Geld zum vereinbarten Zeitpunkt beim Verkäufer eingeht. Werden keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart, ist die Zahlung mit der Lieferung der Ware fällig (Zug-um-Zug Geschäft), ansonsten gibt es noch folgende Zahlungsbedingungen:

- Im Voraus
- Anzahlung
- Sofort
- Ratenzahlung
- Auf Termin (z.B. 30 Tage nach Lieferung)

### 1.2.7 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der jeweilige Schuldner seine Leistung bereitzustellen hat. Der Schuldner trägt bis zur Übergabe am Erfüllungsort die Gefahr für den zufälligen Untergang der Leistung sowie die zufällige Verschlechterung der Leistung. Für ein Verschulden haftet der Schuldner in jedem Fall.

Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohn- bzw. Betriebssitz hatte.

### 1.2.8 Gewährleistung für Mängel und Garantieregelungen

Die Produktgarantie weist darauf hin, wie lange der Käufer Anrecht auf Wandelung, Minderung oder Ersatzleistung für sein erworbenes Kaufobjekt bei mangelhafter Lieferung hat. Die Garantiedauer beträgt in der Schweiz grundsätzlich ein Jahr, sofern nichts anderes vereinbart worden ist oder das Gesetz nichts anderes vorsieht.

## Lernender.ch

### Auswirkungen in der Praxis

Beim Abschluss eines Kaufvertrags ist es wichtig zu wissen, welche Garantiedauer der Hersteller dem Kunden offeriert. Da die gesetzliche Dauer bei einem Jahr liegt, verkürzen die Verkäufer diese oftmals mit speziellen Erwähnungen in den Kaufverträgen, weshalb dort besondere Vorsicht geboten ist.

Die Rechte des Käufers bei Mängeln sind, unabhängig vom Verschulden des Verkäufers und nach eigener Wahl:

- Kauf rückgängig machen (Wandelung, OR 205 Abs. 1)
- Ersatz des Minderwerts verlangen (Minderung, OR 205 Abs. 1)
- Ersatz des Kaufobjekts durch ein selbiges Produkt (Ersatzleistung, OR 206 Abs. 1)

Wie nun diese Aufzählung der wichtigsten Aspekte zeigt, ist es wichtig, beim Kauf oder Verkauf von grösseren Werten stets einen schriftlichen Vertrag aufzusetzen, um bei späteren Unklarheiten oder Streitpunkten etwas in der Hand zu haben, welches vor einem Gericht Rechtsgültigkeit hat.